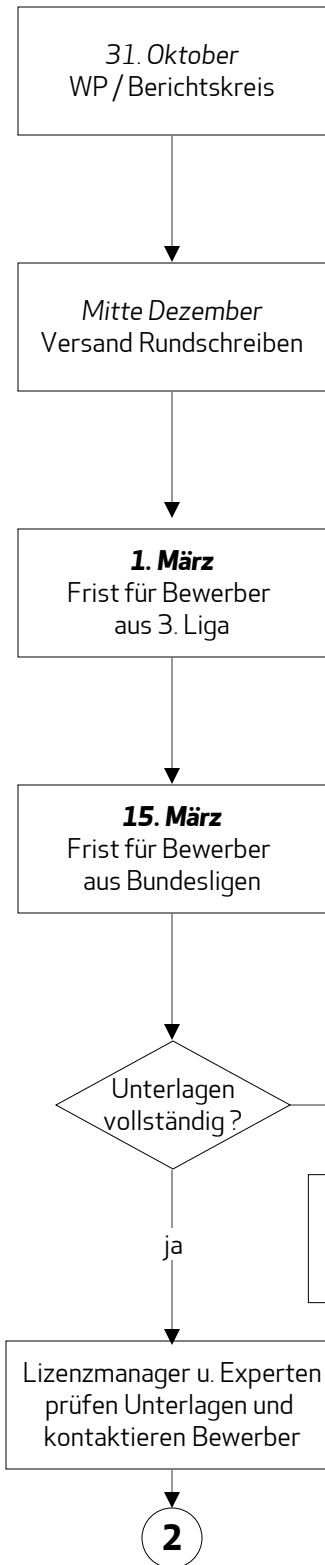


## Anhang X:

### Kern-Prozess des Lizenzierungsverfahrens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (1)



Die Lizenzclubs melden gemäß § 8 1.1 oder 1.2 LO den Wirtschaftsprüfer, der den Lizenzbewerber im Verfahren begleitet, insbesondere den Abschluss zum 31.12.t-1 und die Planzahlen prüft. Ebenso informieren die Lizenzclubs die DFL GmbH über ihre Konzernstruktur und den Berichtskreis nach Vor § 8 und § 8a LO

Der SLM erstellt das Rundschreiben zum Lizenzierungsverfahren und versendet es an alle Lizenzclubs und die Bewerber aus der 3. Liga. Das Rundschreiben enthält u.a. eine Darstellung des Zeitplans, des Verfahrens, die Ausschlussfristen und Verweise auf die entsprechenden Bestimmungen der Lizenzierungsordnung.

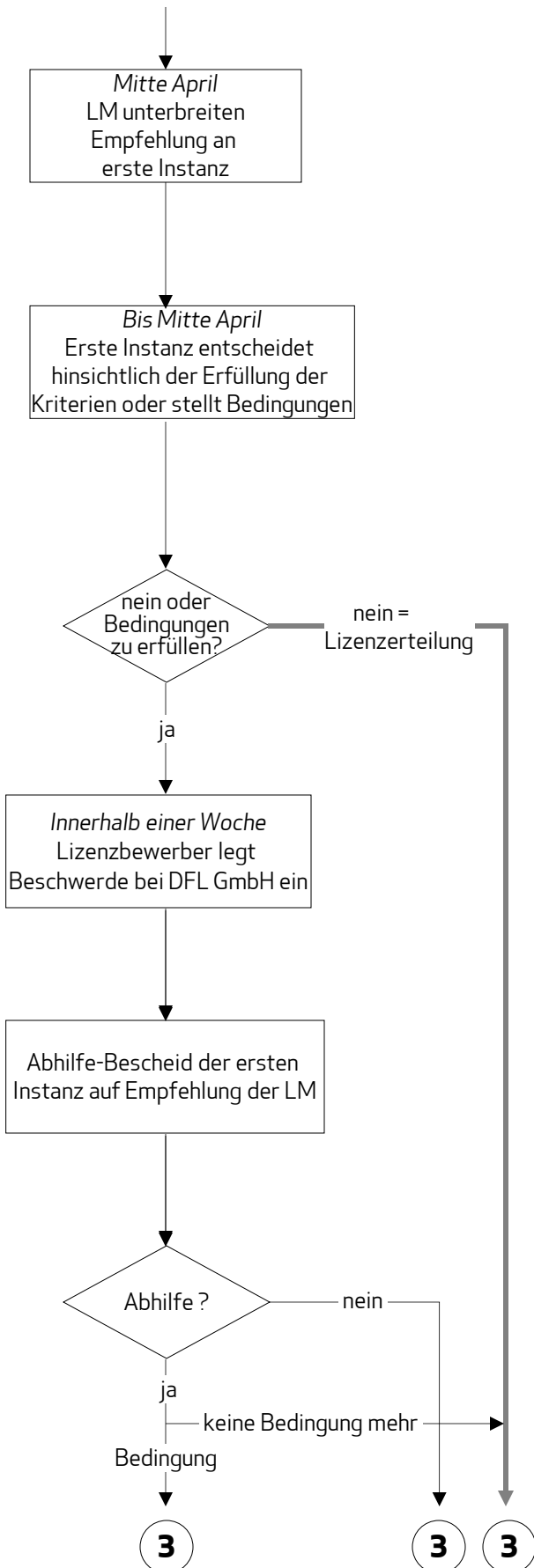
Die Bewerber der 3. Liga reichen die nach der LO vorzulegenden Lizenzierungsunterlagen ein und erklären deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Analog reichen die Bewerber der beiden Lizenzligen die nach der LO vorzulegenden Lizenzierungsunterlagen ein und Erklären deren Richtigkeit und Vollständigkeit.

Die Unterlagen werden von den LM gesichtet und auf ihre Vollständigkeit geprüft. Für die nach § 8 Nr. 1.1 bzw. 1.2 LO vorzulegenden Unterlagen stellen der 1. bzw. 15. März eine Ausschlussfrist dar. Liegen die Unterlagen nicht, nicht fristgemäß oder nicht vollständig vor, nimmt der Bewerber nicht am Lizenzierungsverfahren teil. Darüber entscheidet die DFL GmbH. Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde zum Lizenzierungsausschuss nach § 11 Nr. 2 LO zulässig.

Die vorgelegten Unterlagen werden auf die Bereiche gemäß §§ 3 bis 8 LO verteilt. Die Experten prüfen die Erfüllung der Kriterien anhand der Unterlagen. Experten und LM kontaktieren den Bewerber, wenn Unklarheiten bestehen oder Kriterien nicht erfüllt sind. Bis zur Erstentscheidung nachgereichte, nicht an eine Ausschlussfrist gebundene Unterlagen werden im Regelfall berücksichtigt.

## Kern-Prozess des Lizenzierungsverfahrens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (2)



Die LM erstellen Entscheidungsvorlagen für die erste Instanz der DFL GmbH. Darin werden die Ergebnisse der Überprüfungen der jeweiligen Bewerber dargestellt. Jede Vorlage enthält eine Empfehlung an die erste Instanz, die von den LM die Vorlage weiterer Erklärungen und Unterlagen verlangen kann.

Die erste Instanz entscheidet nach sorgfältiger Prüfung der Vorlagen in ihrer Gesamtheit über Erteilung oder Verweigerung der Lizenz. Voraussetzung für die Lizenzerteilung ist die Erfüllung der in § 2 LO genannten Vorgaben und Kriterien. Die Erteilung der Lizenz kann von der vorherigen Erfüllung einer Bedingung innerhalb einer Ausschlussfrist abhängig gemacht werden. Die Lizenz kann auch mit Auflagen erteilt werden. Für Teilnehmer an den Wettbewerben der UEFA ist eine Ausnahme von den zwingenden Mindestanforderungen des UEFA-Reglements nicht möglich.

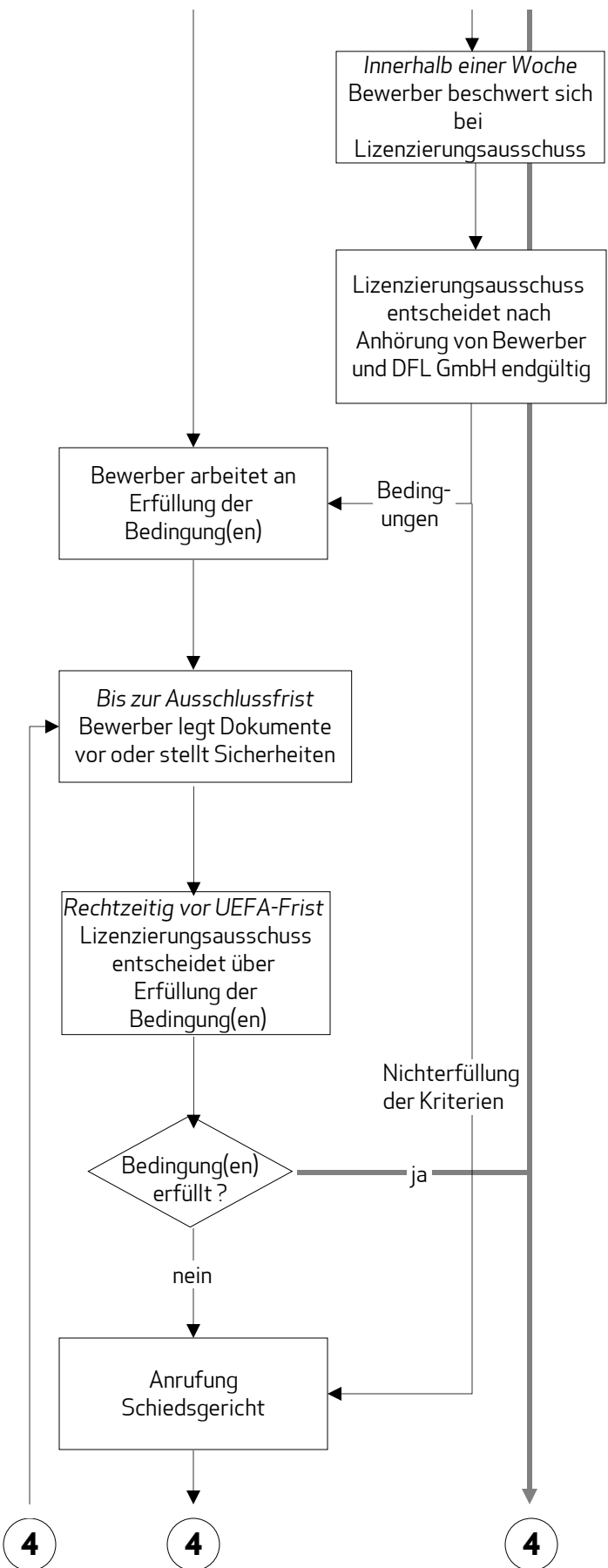
Die Entscheidung wird dem Bewerber zugestellt. Dies erfolgt durch Telefax und durch Einschreiben mit Rückschein.

Beschwert die Entscheidung den Bewerber, ist sie unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung entsprechend zu begründen.

Der betroffene Bewerber kann innerhalb einer Woche nach Zustellung der ersten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist neue Tatsachen vortragen. Diese müssen substantiiert und belegt sein. Der zuständige LM prüft die Beschwerde und die neu vorgelegten Dokumente. Er stellt die wesentlichen Gesichtspunkte in einer Vorlage dar und legt diese der ersten Instanz zusammen mit einer Empfehlung vor.

Die erste Instanz kann der Beschwerde ganz oder teilweise abhelfen oder die Beschwerde ablehnen. Die Entscheidung der ersten Instanz wird dem Bewerber zugestellt. Sollte die Beschwerde abgelehnt bzw. ihr nicht oder nur teilweise abgeholfen werden, ist sie unter Beifügung einer Rechtsmittelbelehrung zu begründen.

## Kern-Prozess des Lizenzierungsverfahrens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (3)



Hat die erste Instanz der Beschwerde nicht oder nur teilweise abgeholfen, kann der betroffene Bewerber innerhalb fünf Tagen nach Zustellung der zweiten Entscheidung Beschwerde erheben. Er kann innerhalb dieser Ausschlussfrist letztmals neue Tatsachen vortragen. Die Beschwerde ist beim Lizenzierungsausschuss des DFL e.V. einzulegen.

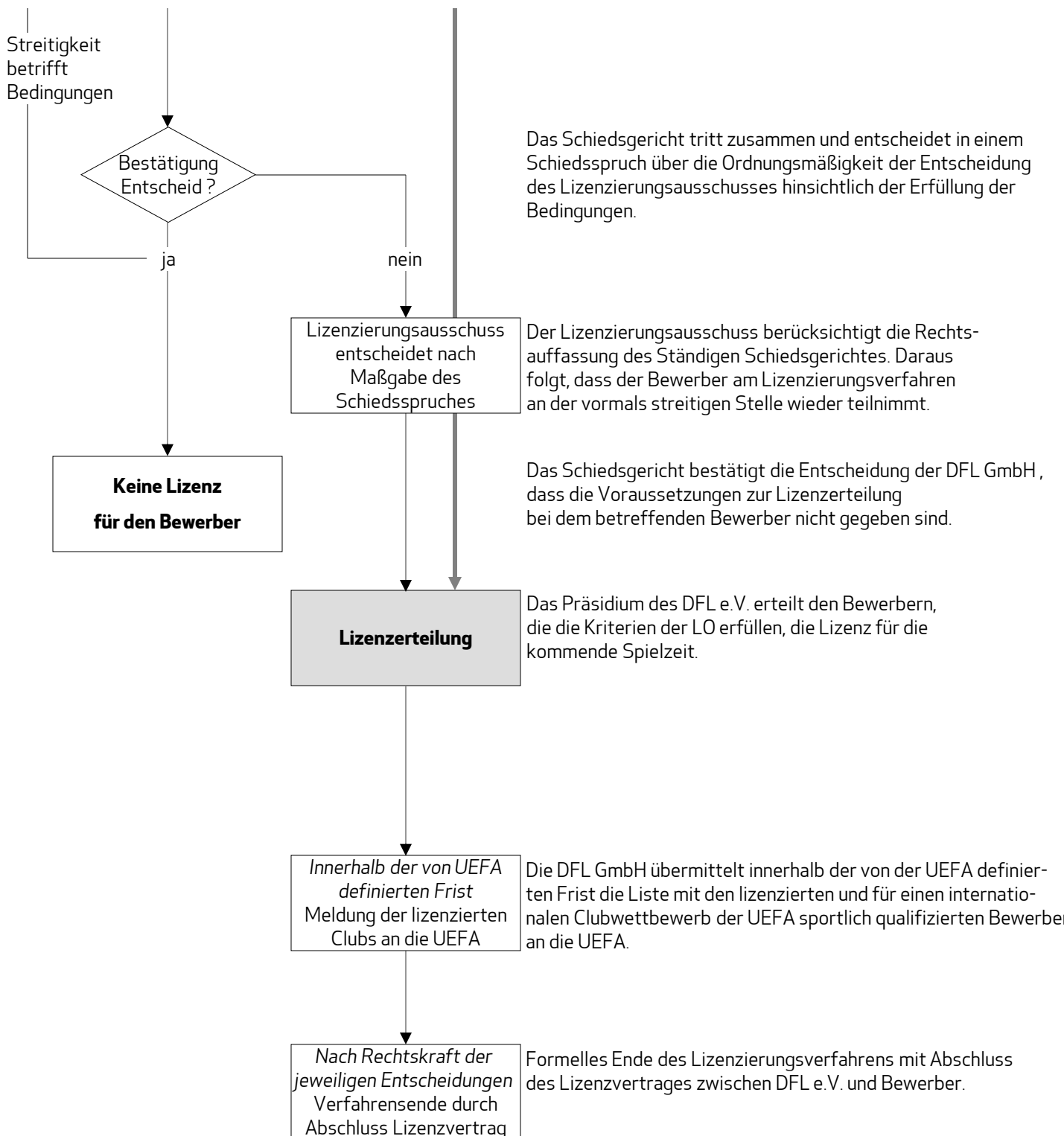
Der Lizenzierungsausschuss entscheidet nach Anhörung des Bewerbers und der Erstinstanz DFL GmbH endgültig und stellt die Entscheidung dem Bewerber zu. Nach dem zwischen DFL e.V. und Bewerber abgeschlossenen Schiedsgerichtsvertrag ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichtes zulässig.

Die Bewerber, denen Bedingungen erteilt wurden, müssen diese innerhalb der gesetzten Ausschlussfrist erfüllen, um das entsprechende Lizenzkriterium zu erfüllen. Nach Ablauf der Frist ist eine Bedingungserfüllung ausgeschlossen.

Die Entscheidungen über die Erfüllung der Bedingungen trifft der Lizenzierungsausschuss auf Basis einer Empfehlung der zuständigen LM rechtzeitig vor Ablauf der von der UEFA gesetzten Frist zur Meldung der Clubs. Diese Entscheidung ist endgültig. Die Entscheidung wird dem Bewerber zugestellt.

Nach dem Schiedsgerichtsvertrag ist die Anrufung des Ständigen Schiedsgerichtes zulässig.

## Kern-Prozess des Lizenzierungsverfahrens der DFL Deutsche Fußball Liga GmbH (4)



## **Anlage 1 zum Anhang X**

### **Außerordentliches Zulassungsverfahren für die Teilnahme an UEFA-Clubwettbewerben**

#### **Grundsatz**

Wenn sich ein Club auf Grund seiner sportlichen Ergebnisse für einen UEFA-Clubwettbewerb qualifiziert, jedoch nicht das Lizenzierungsverfahren des DFL e.V. zu durchlaufen hat oder die als Aufsteiger in die 2. Bundesliga nicht die Mindestkriterien der UEFA im Lizenzierungsverfahren erfüllen, kann der DFL e.V. im Einvernehmen mit dem DFB im Namen dieses Clubs ein außerordentliches Zulassungsverfahren beantragen.

Auf der Grundlage eines solchen Ausnahmeantrags kann die UEFA eine Sondergenehmigung erteilen, am entsprechenden UEFA-Clubwettbewerb teilzunehmen. Diese Sondergenehmigung bezieht sich ausschließlich auf diesen speziellen Antragsteller und die betreffende Spielzeit.

#### **Verfahren**

Der UEFA-Generaldirektor oder stellvertretende Generaldirektor legt die Mindestkriterien für das Ausnahmeantragsverfahren fest und teilt diese den Nationalverbänden über das Extranet bis spätestens 31. August des Jahres mit, das der zu lizenzierenden Spielzeit vorausgeht ( $t-1$ ,  $t$  = aktuelles Jahr).

Der betreffende Nationalverband muss die UEFA bis spätestens 15. April  $t$  schriftlich von der Möglichkeit eines solchen Ausnahmeantrags in Kenntnis setzen und den/die Name(n) des/der betreffenden Club(s) mitteilen.

Dem UEFA-Generaldirektor oder dem stellvertretendem UEFA-Generaldirektor steht es frei, die Mindestkriterien für den/die betreffenden Club(s) zu erweitern. Als Grundlage dienen die Anforderungen des aktuellen Nationalen Handbuchs zum Clublizenzierungsverfahren, sowie der Status des/der jeweiligen Clubs. Der UEFA-Generaldirektor oder stellvertretende UEFA-Generaldirektor legt zudem die einzuhaltenden Fristen fest und teilt diese dem jeweiligen Nationalverband mit.

Dieser Nationalverband ist dafür verantwortlich, die Kriterien, sobald diese vom UEFA-Generaldirektor oder vom stellvertretenden UEFA-Generaldirektor bekannt gegeben werden, für eine Beurteilung des Ausnahmeantragsverfahrens auf nationaler Ebene an den/die betreffenden Club(s) weiterzuleiten. Der Nationalverband ist zudem verpflichtet, sofort gemeinsam mit dem/den Club(s) entsprechende Maßnahmen zur Vorbereitung des Verfahrens einzuleiten.

Der/die betreffenden Club(s) muss/müssen dem Nationalverband die erforderlichen Nachweise vorlegen. Der Lizenzgeber beurteilt, ob die festgelegten Mindestkriterien von dem/den Club(s) erfüllt werden, und leitet die folgenden Unterlagen in einer der Amtssprachen der UEFA fristgerecht an die UEFA weiter:

- a) schriftlicher Antrag auf eine Sondergenehmigung zur Teilnahme am entsprechenden UEFA-Clubwettbewerb;
- b) eine Empfehlung des Lizenzgebers auf der Grundlage von dessen Beurteilungsergebnis (einschließlich der Namen der Personen, die die Beurteilung des/der Clubs vorgenommen haben, und des Datums, wann die Beurteilung erfolgt ist);
- c) sämtliche Nachweise, die dem Lizenzgeber von dem/den Club(s) vorgelegt wurden;
- d) sämtliche weiteren Unterlagen, die von der UEFA im Rahmen des Ausnahmeantragsverfahrens angefordert werden.

Der UEFA-Generaldirektor oder der stellvertretende UEFA-Generaldirektor stützt seine Entscheidung auf die eingereichten Unterlagen und erteilt die Sondergenehmigung zur Teilnahme an den UEFA-Clubwettbewerben, sofern alle festgelegten Kriterien erfüllt werden und der/die Club(s) sich auf der Grundlage seiner/ihrer sportlichen Ergebnisse dafür qualifiziert/qualifizieren. Die Entscheidung wird dem Nationalverband mitgeteilt, der sie wiederum an den/die betreffenden Club(s) weiterleitet.

Die Berufung gegen eine solche Entscheidung ist schriftlich und innerhalb von zehn Tagen nach Zustellung der Entscheidung per E-Mail, Fax oder Post beim Nationalverband einzureichen.

Das Schiedsgericht des Sports in Lausanne (TAS) fungiert als unabhängige Berufungsinstanz für das Clublizenzierungsverfahren gemäß Art. 61 ff. der UEFA-Statuten. Entscheidungen des TAS sind endgültig und bindend.

Die UEFA behält sich das Recht vor, Stichproben durchzuführen (vgl. § 2 Nr. 1 a LO).

Wenn ein betroffener Club während dieses Ausnahmeantragsverfahrens aus dem Wettbewerb ausscheidet, hat der Nationalverband dies der UEFA-Administration umgehend mitzuteilen und festzulegen, ob das Verfahren sofort und ohne weitere Entscheidungen beendet wird. Ein beendetes Verfahren kann nicht zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden.